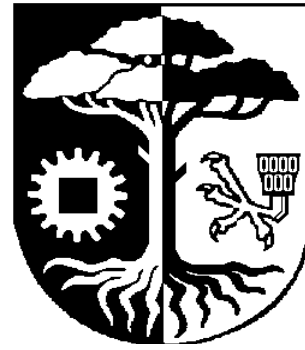


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



14. Jahrgang

21. Juni 2005

Nr.: 26 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 28. Juni 2005	2
2. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 09. Juni 2005	3
3. Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz	4

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 28. Juni 2005 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 2.1. Vorlage Nr. 1.199 - Haushaltssicherungskonzept 2005
- 2.2. Vorlage Nr. 1.200 - Haushaltsplan und –satzung 2005
- 2.3. Vorlage Nr. 1.196 - Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)
- 2.4. Vorlage Nr. 1.237 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde
- 2.5. Vorlage Nr. 1.232 - Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Salvador-Allende-Straße
- 2.6. Vorlage Nr. 1.235 - Aufhebung der Einstellungssperre vom 19.11.2002 für eine zweckbefristete Einstellung
- 2.7. Vorlage Nr. 1.240 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.090.12/124.04 vom 05.10.2004 zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte
- 2.8. Vorlage Nr. 1.207 - Bauvorhaben Ludwigsfelde, Teilbereich Dachsweg / Jägerstraße
Straßenbau und Regenentwässerung
- Abwägungsprotokoll
- Feststellung der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vorlage Nr. 1.229 - Unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderungen sowie der Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 1996
- 1.2. Vorlage Nr. 1.233 - Stundung der Gewerbesteuernachzahlungen und der Gewerbesteuerzinsen für die Jahre 1997 und 1998

2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 20.06.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Beschlüsse
der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung
Ludwigsfelde vom 09. Juni 2005**

Beschluss Nr. 1.228.HA/233.05

Unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1998

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuernachforderung für das Jahr 1998 in Höhe von 7.276,19 €.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

Beschluss Nr. 1.231.HA/234.05

Stundung der Gewerbesteuernachzahlungen für die Jahre 1998 und 2003

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt die Stundung der Gewerbesteuernachzahlungen für die Jahre 1998 in Höhe von 529,19 € und 2003 in Höhe von 8.550,00 € bis zum 31.07.05.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

Beschluss Nr. 1.234.HA/235.05

Abschluss eines Mietvertrages zum Mietobjekt Gaststätte Kulturhaus

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt den Mietvertrag zum Mietobjekt Gaststätte Kulturhaus.

gez. Heinrich Scholl
Vorsitzender des Hauptausschusses

**Bekanntmachung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach dem
Kindertagesstättengesetz**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis -

und

Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 03
14974 Ludwigsfelde

im Folgenden: - die Stadt -

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.

(2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:

- a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
- c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 KitaG,
- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
- h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
- i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2

Verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

(2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. § 16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3

Kostenregelung

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

(2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.

(3) Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

§ 4

Nachweispflicht der Stadt

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweis-Verordnung anzuwenden.

(2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5

Kündigung

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(2) Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Stadt schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

(3) Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.

(4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.

(4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 13.06.2005

Ludwigsfelde, 03.06.2005

gez. Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Ludwigsfelde

gez. Peer Giesecke i. V. Schreiber
Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde

